

**STATUTEN DES VEREINS
EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR MAMMOGRAPHIE UND BILDGEBENDE DIAGNOSTIK DER
WEIBLICHEN BRUST
(EUSOBI – EUROPEAN SOCIETY OF BREAST IMAGING)**

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS:

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Europäische Gesellschaft für Mammographie und bildgebende Diagnostik der weiblichen Brust" (European Society of Breast Imaging - EUSOBI).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Europa.

2. ZWECK DES VEREINS:

Die "EUSOBI" ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, dessen ausschließlicher und unmittelbarer Zweck die Förderung des medizinischen Fachs "Bildgebende Diagnostik der weiblichen Brust" im weitesten Sinn des Wortes ist.

Der Verein verfolgt dazu den Zweck der Förderung eines hohen Qualitätsniveaus, der Schaffung von einheitlichen medizinisch-wissenschaftlichen Standards sowie im Zusammenhang mit der Untersuchung der gesunden und erkrankten weiblichen Brust und Achsel, die Förderung der medizinisch-wissenschaftlichen Integration der Röntgenologie, der Sonographie, des Magnetresonanzverfahrens, der Computertomographie, der Nuklearmedizin sowie diagnostischer und therapeutischer Eingriffe und Untersuchungen.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel:
 - a. Zusammenführung von Personen dieser Zielgruppe durch die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen und Veranstaltungen zu Themen, welche die Gesellschaft betreffen.
 - b. Unterstützung der Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Brustdarstellung
 - c. Organisation von Komitees und die Definition des wissenschaftlichen und technischen Standards um den Wissensaustausch und den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen durch die Organisation von Konferenzen, Dialoge, Symposien, Workshops sowie nationalen und internationalen Kongressen zu fördern.
 - d. Verbreitung von Informationen über dieses Wissensgebiet durch die Förderung und Finanzierung von wissenschaftlichen und spezialisierten Publikationen.
 - e. Förderung der Organisationen eines uniformen Ausbildungsprogramms auf diesem Gebiet.
 - f. Vertretung der Interessen im Bereich der darstellenden Brustuntersuchung in Europa gegenüber öffentlichen Behörden sowohl national als auch international beispielsweise gegenüber der europäischen Kommission und national Regierungen

3.2. Materielle Mittel

Die für die Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen materiellen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Subskriptionen, Spenden, Subventionen, Erträge aus Vermögensverwaltung, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen aufgebracht.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Gesellschaft hat

4.1. Aktive Mitglieder

Diese Art der Mitgliedschaft ist auf Radiologen beschränkt, die in die Praxis, die Ausbildung oder die Forschung auf dem Gebiet der darstellenden Brustuntersuchung eingebunden sind und deren Hauptwohnsitz oder wichtiger Tätigkeitsbereich innerhalb Europas (in den vom Vorstand definierten Grenzen) liegt. Der Antrag sollte von mindestens 2 Radiologen, die dem Antragssteller seine Profession bestätigen, unterfertigt sein.

4.2. Assoziierte Mitglieder

Diese Mitgliedschaft ist für all jene qualifizierten Personen vorgesehen auf die einzelne oder alle Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht zutrifft.

4.3. Kooperierende Mitglieder

Repräsentanten von anderen Organisationen oder Firmen die im Bereich der Mammographie oder bildgebenden Diagnostik, sowie allgemeinen medizinischen Forschung tätig sind.

4.4. Fellows

Ein Fellow wird vom Vorstand vorgeschlagen und soll für die Mitgliedschaft als Fellow einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Mammographie oder bildgebenden Diagnostik geleistet haben. Er sollte zumindest eines von dreien, von der Gesellschaft finanziell unterstützten, wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Treffen, Symposien etc. sowie die Hauptversammlungen der Gesellschaft besuchen und sollte angehalten werden, auf den von der Gesellschaft organisierten Treffen oder Kursen Vorträge zu halten. Er sollte zumindest seit 2 Jahren vor seiner Ernennung zum Fellow aktives, assoziiertes oder kooperierendes Mitglied gewesen sein.

4.5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Generalversammlung endgültig gewählt. Es sind dies Personen, die besondere Verdienste im Zusammenhang mit der Gesellschaft erbracht haben.

4.6. Junior Mitglieder

Junior Mitglieder sind Medizin- sowie Doktoratsstudenten, Assistenzärzte oder Ärzte in Training, junge Radiologen, Nuklearmediziner sowie Strahlentherapeuten unter 40 Jahren (inkl. 40) mit einem speziellen Interesse im Bereich der Brust-Bildgebung, welche von einer geringeren Mitgliedschaftsgebühr profitieren.

4.7. Emeritierte Mitglieder

Emeritierte Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die auch im Ruhestand ihre Mitgliedschaft behalten möchten.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Vorstand müssen die Namen aller Antragssteller mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von Antragsstellern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss mindestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Alle aktiven Mitglieder, alle Fellows und alle Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt. Nur aktive Mitglieder haben das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, ausgenommen davon sind nur Ehrenmitglieder.

8. VEREINSORGANE:

Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Generalversammlung
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. die verschiedenen Komitees
- 8.4. die Rechnungsprüfer
- 8.5 die Schlichtungseinrichtung

9. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Sowohl zu der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.3. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.4. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsstatuten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9.5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle von Abwesenheit, der Vize Präsident.

10. AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Beschlussfassung über den Budgetvorschlag für das nächste Jahr.
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Jahr
- 10.5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- 10.7. Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Des Weiteren müssen die Ergebnisse der Wahl des Vorstandes sowie die terminliche Festsetzung von zukünftigen, jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Kongressen, Symposien oder ähnlichen Veranstaltungen in der Mitgliederversammlung verlautbart werden.

11. DER VORSTAND

- 11.1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Jedes Mitglied des Vorstandes muss Aktives Mitglied der Gesellschaft sein.
- 11.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 12 und maximal 19 Personen.
- 11.3. Die Amtszeit für alle Vorstandmitglieder erstreckt sich vom Datum der Ernennung durch die Generalversammlung bis zur zweiten darauffolgenden ordentlichen jährlichen Generalversammlung, wie in Punkt 9.1 festgelegt.
- 11.4. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - einem Präsidenten
 - einem Vizepräsidenten
 - einem Altpräsidenten
 - einem Generalsekretär
 - einem Schatzmeister
 - einem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Programmkomitees
 - einem Vorsitzenden des Komitees für Weiterbildung

einem Vorsitzenden des Komitees für internationale Beziehungen
einem Vorsitzenden des Komitees der Gruppe der jungen Mitglieder
zwischen 3 und 10 ordentlichen Mitgliedern

Die Empfehlungen für die einzelnen Ämter des Vorstandes erfolgt durch dessen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

- 11.5. Neu in den Vorstand gewählte Mitglieder dürfen in der ersten Wahlperiode nicht in das Amt des Vizepräsidenten gewählt werden. In dieses Amt sollen ausschließlich Personen, welche bereits eine Wahlperiode im Vorstand tätig gewesen sind, gewählt werden können.
- 11.6. Ein zum Vizepräsidenten gewähltes Mitglied des Vorstandes ist für 3 Amtsperioden gewählt und bekleidet das Amt des Vizepräsidenten in der ersten Amtsperiode, danach jeweils für eine Amtszeit, ohne dass es einer weiteren Wahl bedarf, das Amt des Präsidenten und danach das Amt des Altpräsidenten.
- 11.7. Positionen im Vorstand, die in der Zeit zwischen den Wahlen, aus welchem Grund auch immer, frei werden, können durch Entscheidung der Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder besetzt werden. Ein Mitglied des Vorstandes, welches eine durch Rücktritt, Tod oder Absetzung frei gewordene Position besetzt, wird für die noch nicht abgelaufene Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Das Amt des Präsidenten ist davon ausgenommen und verlangt eine Einberufung der Generalversammlung.
- 11.8. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in einzelne Positionen des Vorstands ist zulässig.
- 11.9. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zurücktreten. Sofern in der Mitteilung nichts anderes angegeben ist, wird der Rücktritt nach Erhalt der Mitteilung und der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes wirksam.
- 11.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 1 Monat vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Im Detail sind seine Aufgaben die folgenden:
Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- 12.1. Die Organisation verschiedener Veranstaltungen
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 12.3. Einberufung der Mitgliederversammlung

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.
Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- 13.1. Der Präsident führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.
- 13.2. Der Präsident ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- 13.3. Der Vizepräsident darf nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

- 13.4. Der Sekretär ist für diverse Protokolle verantwortlich. Er beaufsichtigt die Ablage der Vereinsdokumente und des Mitgliederverzeichnisses. Außerdem ist er für allgemeine Fragen zur Mitgliedschaft verantwortlich.
- 13.5. Der Schatzmeister ist für die Entgegennahme und die Verwaltung von Vereinsgeldern sowie für die Bezahlung finanzieller Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet bei der jährlichen Generalversammlung den Abschlussbericht des vergangenen Jahres und den Ausblick auf das kommende Vereinsjahr in Bezug auf die Vereinsfinanzen vorzubereiten und zu präsentieren.

14. RECHNUNGSPRÜFER/ABSCHLUSSPRÜFER

- 14.1 Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Bestellung von Rechnungsprüfern schon vor der nächsten Generalversammlung erforderlich werden, werden die Rechnungsprüfer vom Vorstand bestellt. Bei den Rechnungsprüfern muss es sich nicht um Einzelpersonen handeln. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 14.2 Die Bestimmungen über Bestellung, Enthebung und Rücktritt des Vorstands gelten mutatis mutandis für die Rechnungsprüfer.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins hinsichtlich ordnungsgemäßer Buchführung und der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel und verfassen innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand einen Prüfungsbericht. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Der Vorstand behebt alle von den Rechnungsprüfern hinsichtlich der Finanzgebarung des Vereins festgestellten Mängel und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Gefahren für den Verein, die ihm die Rechnungsprüfer zur Kenntnis gebracht haben. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über den Prüfungsbericht. Die Unterrichtung der Mitglieder im Rahmen der Generalversammlung hat in Anwesenheit der Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- 14.4 Sollten die Rechnungsprüfer ermitteln, dass der Vorstand seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung auf anhaltende und schwerwiegende Weise verletzt und innerhalb des Vereins auf kurze Sicht keine rasche und wirksame Abhilfe zu erwarten ist, haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Anberaumung einer Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben zudem selbst das Recht auf Anberaumung einer Generalversammlung.
- 14.5 Für die Rechnungsprüfer gelten weiters die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.
- 14.6 Sollte gemäß Vereinsgesetz die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich werden, wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr ein Abschlussprüfer gewählt. Für den Abschlussprüfer gelten weiters die in diesem Abschnitt für die Rechnungsprüfer verordneten und die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.

15. SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- 15.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen ordentliche Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans eines Vereins, der die ordentliche Mitgliedschaft innehat, sein. Die Schlichtungseinrichtung wird für einen konkreten Streitfall derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand einen Schlichter namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Die so namhaft gemachten Schlichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schlichter haben in der zu verhandelnden Streitsache unbefangen zu sein.
- 15.3 Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit der im Abschnitt 9.4, 2.Satz dieser Statuten festgelegten Mehrheit der Stimmen in einer zu diesem Zwecke anberaumten Generalversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat zudem einen Beschluss bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens zu verabschieden, so ein Vereinsvermögen vorhanden ist. Die Generalversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu verabschieden, an wen das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten übergehen soll. Im Falle der Vereinsauflösung geht dieses Vermögen nach Möglichkeit und soweit zulässig an eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation zur Förderung gemeinnütziger Zwecke nach Paragraph 34ff der österreichischen Bundesabgabenordnung über, vorzugsweise an eine Organisation zur Förderung von Forschung, Lehre und Wissenschaft auf dem Gebiet der Radiologie. Dies gilt auch für den Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.
- 16.3 Der letzte Vorstand des Vereins hat die zuständigen Behörden über die freiwillige Auflösung schriftlich zu unterrichten.